Sicherheitsdatenblatt Kaliwasserglas

vom: 10/11/2023 – Version 1 vom: 10/11/2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator
Beschreibung der Mischung: Kaliwasserglas MR>3,2
Handelsname: ISOLBAU Kaliwasserglas
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Empfohlene Verwendung: Binder
Nicht empfohlene Verwendungen: N.A.
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Lieferant: IsolBau e.K.
Zur Thomas-Müntzer-Siedlung 9
02829 Markersdorf
Deutschland
info@isolbau.de
1.4. Notrufnummer
Notfall-Rufnummer: 112 (Tag und Nacht)
Tel. Nr.:+49 (0) 3581 8999 884 Bürozeiten Mo-Fr 7:00-15:00

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.
Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken
2.2. Kennzeichnungselemente
Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.
Gefahrenhinweise: Entfällt
P261 Einatmen von Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine
2.3. Sonstige Gefahren
Kein Inhaltstoff PBT/vPvB ist vorhanden
Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe
N.A.
3.2. Gemische
Beschreibung der Mischung: Wässrige Lösung Kieselsäure, Kliumsalz
Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
EG: 215-199-1 CAS: 1313-76-1 Reg. Nr. 01-2119456888-17-0004	Kieselsäure, Kliumsalz Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335	MR >3,2 SiO_2 >67% K_2O <33%

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe Abschnitt 16

Zusätzliche Hinweise: Molverhältnis Siliciumdioxid (SiO2)/Kaliumoxid (K2O) > 3,2

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Bei Einatmen: Für Frischluft sorgen.
Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Hautpflege.

Beschmutzte, getränkte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt einige Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine Neutralisationsversuche.
BEI GESUNDHEITLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN ÄRZTLICHEN RAT EINHOLEN.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Eine alkalische, flüssige Substanz. Kontakt mit der Haut verursacht Reizungen. Unbeabsichtigtes Eindringen der Substanz in das Auge kann Reizungen verursachen,
Untätigkeit durch Spülen mit Wasser kann das Auge schädigen. Das Verschlucken der Substanz kann die Schleimhäute schädigen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung: Sofortige Konsultation eines Augenarztes wird empfohlen.
Bei Auftreten von Hautreizungen: Sofortige Konsultation eines Arztes wird empfohlen.
Bei Symptomen der Atemwege: Bei Unwohlsein ist ein Arzt zu konsultieren.
Bei Verschlucken: Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen.
Wenn ärztliche Hilfe erforderlich ist, wird empfohlen, dem Helfer dieses Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Nicht brennbarer Stoff.
Das Löschmittel an die umgebenden Materialien anpassen.
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen: nicht anwendbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Flüssiger, nicht brennbarer, nicht explosionsfähiger Stoff.
Reagiert mit Mineralsäuren und konzentrierter Fluorwasserstoffsäure.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Alkalischer Stoff. Direkten Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden Sie das Versprühen und Einatmen von Aerosolen des Stoffes mit der Luft. Kontakt mit der bloßen Haut und den Augen ist zu vermeiden. Kontamination mit dem Stoff vermeiden
dem Stoff. Persönliche Schutzkleidung und Gummihandschuhe gegen Kontamination verwenden; Staubmaske oder Halbmaske mit Filter Typ A/P2; Schutzbrille, z. B. Schutzbrille, verwenden. Für ausreichende allgemeine oder lokale Belüftung geschlossener Systeme sorgen.
Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor Wiederverwendung waschen.
Bei unbeabsichtigtem Verschütten des Gemischs mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand oder anderem Sorptionsmittel) aufnehmen, mechanisch in beschrifteten Behälter umfüllen und zur Entsorgung an externe Fachfirmen übergeben.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei unbeabsichtigtem Verschütten des Stoffes, mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand oder anderem Sorptionsmittel) aufnehmen, mechanisch in beschrifteten Behälter füllen und zur Entsorgung an spezialisierte externe Unternehmen weiterleiten.
Der Stoff darf nicht in das kommunale Wasser- und Abwassersystem, in Grund- und Oberflächenwasser, in Gewässer und Stauseen und Boden. Nicht mit Wasser abspülen.
Vermeiden Sie das Versprühen und Einatmen von Aerosolen des Stoffes mit der Luft.
Im Falle einer Umweltverschmutzung durch eine große Menge des Stoffes sollten die zuständigen Behörden und die Chemierettungsdienste benachrichtigt werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Alle in die Umwelt freigesetzten Materialien müssen mechanisch in gekennzeichneten Behältern gesammelt und zur Entsorgung an spezialisierte externe Unternehmen. Die kontaminierte Oberfläche nicht neutralisieren und nicht mit Wasser abspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Das freigesetzte Material gemäß den in Abschnitt 13 dieses Sicherheitsdatenblattes beschriebenen Regeln handhaben.
Persönliche Schutzausrüstung gemäß den in Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblatts beschriebenen Regeln verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit mit Chemikalien sind die allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, die gute Industriepraxis und die Empfehlungen des Herstellers zu beachten.
Verunreinigung von Haut und Augen vermeiden. Vermeiden Sie das Versprühen des Stoffes.
An einem trockenen Ort lagern. Dicht verschlossen im Originalbehälter aufbewahren. Behälter vollständig entleeren.
Abfälle/Rückstände nicht in den Abfluss schütten.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden: Kleidung und Gummihandschuhe zum Schutz vor Verunreinigungen, Schutzbrille wie in Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes beschrieben.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor jeder Pause und nach Arbeitsende gründlich die Hände waschen

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Flüssiges Produkt in dicht verschlossenen Behältern aufbewahren, die Behälter dicht verschließen, wenn sich noch Stoffreste darin befinden.
Entleerungsvorgänge in Räumen mit allgemeiner Belüftung durchführen.
Von stark säurehaltigen Stoffen fernhalten.
Nicht in Behältern aufbewahren, die aus Zink oder Aluminium bestehen oder damit bedeckt sind.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

OELs (Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition in der Arbeitsumwelt):
Europäische Union: (Richtlinien der Kommission): nicht aufgeführt
DNEL (abgeleiteter Nicht-Effekt-Wert):
Arbeitnehmer können bei der Herstellung, Verarbeitung oder Abfüllung von entsprechenden Behältern Kaliumsilikat ausgesetzt sein (wenn die Konzentration des Stoffes im Produkt oder Gemisch mehr als 25% beträgt).

Art der Wirkung	Weg	DNEL
Systemische Wirkungen - Langzeitexposition	Dermal	1,49 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Einatmen	5,61 mg/m³
Lokale Wirkungen - Langzeitexposition	Dermal	Keine Gefahr identifiziert
	Einatmen	Keine Gefahr identifiziert

Verbraucher, die Produkte verwenden

Art der Wirkung	Weg	DNEL
Systemische Wirkungen - Langzeitexposition	Dermal	0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Einatmen	1,38 mg/m³
	Oral	0,74 mg/m³
Lokale Wirkungen - Langzeitexposition	Dermal	Keine Gefahr identifiziert
	Einatmen	Keine Gefahr identifiziert

PNEC (voraussichtlicher Nicht-Effekt-Wert):
PNEC aqua - Süßwasser: 7,5 mg/L
PNEC aqua - Meerwasser: 1,0 mg/L
PNEC aqua - intermittierende Freisetzungen: 7,5 mg/L
PNEC für Kläranlagen: 348 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wenn der Stoff in geschlossenen Systemen hergestellt oder verarbeitet wird, sollte eine lokale Absaugung verwendet werden (Vermeidung des Einatmens von
von Aerosolen von Stoffen). Wird der Stoff außerhalb geschlossener Systeme hergestellt oder verarbeitet, wird die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung
empfohlen (Handschuhe, Schutzbrille, Staubmaske oder Atemschutzmaske).
Die meisten Verbraucherprodukte enthalten den Stoff in einer Konzentration, die keine Gefährdung darstellt. Gelegentlich kann es zu lokalen Haut- und
Augenreizung auftreten. Besteht die Gefahr von Augen- und Hautreizungen aufgrund einer hohen Konzentration im Gemisch oder im Produkt, ist dies auf dem Produktetikett anzugeben.
auf dem Produktetikett. Die Verbraucher sollten auch vor schädlichen Auswirkungen beim Verschlucken und Einatmen gewarnt werden. Produkte für den
für den Hausgebrauch bestimmt sind, sollten in einer kindersicheren Verpackung verpackt sein, und wenn dies nicht möglich ist, sollten sie eine entsprechende Beschreibung
auf dem Etikett.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung bei der Verarbeitung

Wenn der Stoff in einem vollständig oder halbgeschlossenen System hergestellt oder verarbeitet wird: Schutzkleidung und Gummihandschuhe (Naturkautschuk oder mit Zusatz von Polychloropren) gemäß EN 374.
Wenn der Stoff außerhalb geschlossener Systeme hergestellt oder verarbeitet wird: Masken oder Halbmasken mit einem Staubfilter gemäß der Norm: EN140, z. B. Halbmasken Typ A mit Weißfilter (P) oder besser, z. B. Anti-Staub-Halbmaske Typ FFP3DV; Gummi Handschuhe - Naturkautschuk oder mit Zusätzen, Dicke 0,6 mm, Sicherheitsstufe 6, (Haltbarkeit über 480 min) gemäß der Norm EN374 Norm; Schutzkleidung für den allgemeinen Gebrauch, Augenschutz, z.B. Schutzbrille, gemäß der Norm: PN-EN 166: 2005.

Bei den meisten Verbraucheranwendungen ist die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung nicht erforderlich. Für einige Anwendungen, wie z. B. Klebstoffe oder Klebstoffe für den nicht-professionellen Gebrauch, wird die Verwendung von Gummi-Schutzhandschuhen empfohlen.

8.2.3 Begrenzung der Umweltexposition

Aufgrund der Alkalität wird empfohlen, vor der Einleitung in Gewässer und Abwassersysteme eine Neutralisation durchzuführen. Nach der Neutralisierung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Wasserorganismen zu erwarten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen und Farbe: Flüssigkeit bei 20°C und 101,3 kPa, transparent
Geruch: geruchlos
pH: 11-13 bei 20°C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.A.
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: N.A.
Flammpunkt: N.A.
Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.
Dampfdichte: N.A.
Dampfdruck: N.A.
Dichtezahl: N.A.
Wasserlöslichkeit: unbegrenzt mit Wasser mischbar
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A.
Selbstentzündungstemperatur: nicht selbstenzündlich
Zerfalltemperatur: N.A.
Viskosität: N.A.
Explosionsgrenzen: nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften: N.A.
Entzündbarkeit Festkörper/Gas: N.A.

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Der alkalische, wasserlösliche Substanz. Mischt sich mit Wasser in jedem Verhältnis. Reagiert mit Säuren unter Freisetzung von Wärme.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei der Reaktion mit Säuren wird Wärme freigesetzt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Sprühen der Substanz aufgrund ihres alkalischen Charakters vermeiden

10.5. Unverträgliche Materialien

Materialien, die aus Zink, Aluminium, Zinn und Blei bestehen oder damit beschichtet sind, sind zu vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine, bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kieselsäure; Kaliumsalz [CAS 1312-76-1]:
a) Akute Toxizität:
Einnahme durch den Mund: LD50 (Ratte) > 5000 mg/kg Körpergewicht
Einatmen: LC50 (Ratte) > 2,06 g/m^3
Hautkontakt: LD50 (Ratte) > 5000 mg/kg Körpergewicht
Begründung für die Einstufung oder Nichteinstufung: Die Daten sind schlüssig, aber nicht ausreichend für eine Einstufung.
Der Stoff verursacht bei keinem Expositionsweg Toxizität oder Letalität.
b) Verätzung/Reizung der Haut:
Der Stoff wirkt reizend bis ätzend, je nach Molverhältnis (MR). Die ätzende/reizende Wirkung nimmt ab mit zunehmendem MR.
Begründung für die Einstufung oder Nichteinstufung: Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Einstufung.
Keine schädliche Wirkung beobachtet (nicht reizend).
c) Schwere Augenschädigung/-reizung:
Begründung für die Einstufung oder Nichteinstufung: Daten schlüssig, aber für die Einstufung nicht ausreichend.

Keine schädliche Wirkung beobachtet (nicht reizend).
d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut;
Die Methode der Querlesung wurde für den Stoff in Bezug auf Natriummetasilikat (EG 229-912-90) angewendet.
Begründung für die Einstufung oder Nichteinstufung: Die Daten sind schlüssig, aber nicht ausreichend für eine Einstufung.
Keine schädliche Wirkung beobachtet (nicht sensibilisierend).
e) Keimzellen-Mutagenität:
Begründung für die Einstufung oder Nichteinstufung: Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Einstufung
Keine schädliche Wirkung beobachtet (keine Keimzell-Mutagenität).
f) Karzinogenität:
Begründung für die Einstufung bzw. Nichteinstufung: Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Einstufung.
Die verfügbaren Studien ergaben keine Hinweise auf ein karzinogenes Potential.
g) Reproduktionstoxizität:
NOAEL (Ratte) > 159 mg/kg Körpergewicht/Tag
NOAEL (Maus) > 200 mg/kg Körpergewicht/Tag
Begründung für die Einstufung oder Nichteinstufung: Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für eine Einstufung.
In einer Studie wurden keine Auswirkungen auf die Entwicklung festgestellt und es gab keine Hinweise auf eine maternale oder paternale Toxizität.
h) STOT - einmalige Exposition:
Begründung für die Einstufung oder Nichteinstufung: Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Einstufung.
Endpunkt-Schlussfolgerung: keine schädliche Wirkung beobachtet.
i) STOT-wiederholte Exposition:
NOAEL (Ratten) = 159 mg/kg Körpergewicht/Tag
Begründung für die Einstufung oder Nichteinstufung: Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Einstufung.
Endpunkt-Schlussfolgerung: keine schädliche Wirkung beobachtet.
j) Aspirationsgefahr:
Begründung für die Einstufung bzw. Nichteinstufung: Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Einstufung
Endpunkt-Schlussfolgerung: keine schädlichen Wirkungen beobachtet.

11.2. Informationen über andere Gefahren:
Enthält keine endokrinen Substanzen.

Sonstige Angaben
Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität
Kieselsäure; Kaliumsalz [CAS 1312-76-1]:
Kurzzeitige Toxizität für Fische: LC50 (48 h): > 146 mg/L (Leuciscus idus)
Langfristige Toxizität für Fische: NOEC: nicht verfügbar
Kurzzeit-Toxizität für wirbellose Wassertiere: EC50 (24h): > 146 mg/L (Daphnia manga)
Langfristige Toxizität für wirbellose Wassertiere: NOEC: nicht verfügbar
Toxizität für aquatische Algen und Cyanobakterien: EC50 (72 h, Biomasse): 207 mg/L (Scenedesmus subspicatus)
EC50 (72 h, Wachstumsrate): > 345,4 mg/L (Scenedesmus subspicatus)
Toxizität für aquatische Mikroorganismen: EC0 (18h, Wachstumshemmung) > 10000 mg/L für neutralisierte Konzentrationen (pH 7,6-7,8).
Äquivalent zu > 3480 mg Wirkstoff/L (Pseudomonas putida)
EC0 (18h, Wachstumshemmung) > 1000 mg/L für nicht neutralisierte Konzentrationen (pH > 9).
Äquivalent zu > 348 mg aktive Substanz/L (Pseudomonas putida)
EC0 (30min, Hemmung des Sauerstoffverbrauchs) 3454 mg/L
Die Ergebnisse lassen weder im akuten noch im chronischen Test eine Gefahr für die Umwelt erkennen.
Die wässrige Kaliumsilikatlösung entspricht daher nicht der Einstufung.
Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Als anorganische Stoffe sind lösliche Silikate nicht biologisch abbaubar. Der Stoff wird in Wasser hydrolysiert.

12.3. Bioakkumulationspotenzial
Toxikokinetische Daten über Wirbeltiere ergaben ein geringes Potenzial zur Bioakkumulation.

12.4. Mobilität im Boden
Der Stoff ist gut wasserlöslich und kann daher am Ort der Freisetzung in Oberflächengewässer eindringen und an weit entfernten Stellen nachgewiesen werden.
Natürlich vorkommende gelöste Kieselsäure macht etwa 59 % der elementaren Zusammensetzung der Erdkruste aus. Kieselsäure kommt in europäischen Flüssen in einer mittleren Konzentration von 7,5 mg SiO2/L und in allen natürlichen Gewässern mit einer durchschnittlichen Konzentration von 10 - 20 mg SiO2/L.
Gelöste Kieselsäure aus handelsüblichen löslichen Silikaten ist von natürlicher gelöster Kieselsäure nicht zu unterscheiden.
Lösliche Silikate, die in Wasser freigesetzt werden, können in dem Maße, in dem sie den festgelegten PNEC-Wert für Wasser nicht überschreiten, keine Bedrohung für die die Umwelt (siehe Abschnitt 8).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Der Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.
Der Stoff verursacht keine nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften.

12.7 Sonstige schädliche Wirkungen

Alkalischer Stoff und hohe Wasserlöslichkeit. Unbeabsichtigte Freisetzung einer erheblichen Menge des Stoffes in die aquatische Umwelt kann eine lokale pH-Veränderung verursachen, die für Organismen schädlich ist.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Nach Möglichkeit wiederverwerten.
Abfallschlüsselnummer: 06 02 99 = Abfälle aus HZVA von Basen: Abfälle a. n. g.
HZVA = Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung
Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer

N.A.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

N.A.

14.5. Umweltgefahren

N.A.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):
N.A.
Lufttransport (IATA):
N.A.
Seetransport (IMDG):
N.A.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland
Lagerklasse: 12 = Nichtbrennbare Flüssigkeiten
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:
Das Produkt unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV).
RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EU) 2015/830
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)
Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):
N.A.
Wassergefährdungsklasse
WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend
Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:
N.A.
SVHC-Stoffe:
Keine.
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Keine.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der relevanten Sätze
H315 = Verursacht Hautreizungen.
H319 = Verursacht schwere Augenreizung.
H335 = Kann die Atemwege reizen

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.
Hauptsächliche Literatur:
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Comission of the European Communities
Van Nostrand Reinold: SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage
Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.
Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheisdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
PBT: persistent, bioakkumulativ und toxisch
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LTE: Langfristige Exposition
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE: Kurzzeitexposition
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT: Zielorgan-Toxizität
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (ACGIH-Standard)
WGK: Wassergefährdungsklasse N.A.: Nicht anwendbar
N.A.: Nicht anwendbar
NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OSHA: Occupational Safety and Health Administration
PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig
PGK: Verpackungsvorschrift
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
PSG: Passagiere
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT: Zielorgan-Toxizität

TLV: Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ
WGK: Wassergefährdungsklasse

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:
Keine.